



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn · Schlossplatz 1 · 38518 Gifhorn
8.3

Herrn
Heinrich Winkelmann
Zum Eichhof 1
29365 Sprakensehl

FB 8.3 – Bauordnung und Ortsplanung Abteilung 8.3

Herr Ludwig
Kreishaus II, Zi. 119
Tel. 05371-82-635
Fax 05371-82-604
bauordnung@gifhorn.de

Aktenzeichen: BAU-B ALT 2018-03438
B1801379
06.07.2020

BAUGENEHMIGUNG

Aktenzeichen BAU-B ALT 2018-03438
Baugrundstück Sprakensehl, Außenbereich
Lagedaten Gemarkung Bokel, Flur 006, Flurstücke 00002/003, 00003/003
Vorhaben Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage zur bestehenden Stallanlage.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (NBauO) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BauGB die Genehmigung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) sowie unter Beachtung der Bedingungen, Auflagen, Befreiungen, Abweichungen und Hinweise auszuführen

BEDINGUNGEN:

52.02 Vor Baubeginn des Bauvorhabens hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 5 NBauO der Bauaufsichtsbehörde den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. In Ihrem Interesse wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn ohne eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 8 NBauO nach sich ziehen kann.

AUFLAGEN:

11.01 Vor der Durchführung und für die Dauer von Baumaßnahmen ist auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild anzubringen, dass die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthalten muss. Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist. Unternehmerinnen und Unternehmer geringfügiger Bauarbeiten brauchen auf dem Bauschild nicht angegeben zu werden. Die Angaben auf dem Bauschild müssen der Auftragsvergabe entsprechend auf neuestem Stand

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

gehalten sein. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden (§ 11 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 NBauO).

76.01 Der Baubeginn ist mir schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).

76.02 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist hier anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO). Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist zu bestätigen.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist folgendes zu beachten:

1. Das Brandschutzkonzept / der Brandschutznachweis der Firma Brandschutzbüro Eger Nr. 04-15-1451/01 mit Stand vom 31.03.2020 wird Teil der Baugenehmigung.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, durch den Brandschutzkonzeptersteller oder einen Brandschutzingenieur oder den Entwurfsverfasser / Bauleiter mit den entsprechenden Sachkenntnissen, zu bestätigen.
3. Für das Betriebsgelände ist ein Feuerwehrplan, zu erstellen bzw. überarbeiten und der Brandschutzdienststelle (BSP) des Landkreises Gifhorn zur weiteren Verwendung zu übergeben. Angaben zu Art und Anzahl der Ausfertigungen sind dem „Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen für den Landkreis Gifhorn“, einzusehen im Internet, und der DIN 14095 zu entnehmen. Der Feuerwehrplan ist vor Fertigstellung mit der Brandschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise:

4. Im o.g. Bauobjekt ist der Einbau von Schließzylindern bzw. Schlössern für die Feuerwehr des Landkreises Gifhorn vorgesehen. Sollte die Beantragung nicht im Rahmen einer Durchführungsbesprechung zur BMA erfolgen, so ist eine Freigabe der Bestellung der Schließzylindern/Schlösser bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beantragen. Die Brandschutzdienststelle ist unter brandschutzdienstle@gifhorn.de bzw. 05371-82-648 (Herr Gerike, BSP Nord) oder 05371-82-646 (Herr Kraul, BSP Süd) zu erreichen. Die Lieferung erfolgt an die Brandschutzdienststelle. Durch diese erfolgt der Einbau im Objekt. Anlage A2 der TAB ist vor dem Einbau ausgefüllt zu übersenden. Die TAB des Landkreises Gifhorn sind einzusehen im Internet unter https://www.gifhorn.de/buergerdienste/dienstleistungen-a-z/detailansicht-dienstleistungen/?no_cache=1&L=0&tx_iteboverwaltung%5Bdienstleistungid%5D=594 .

H I N W E I S E :

B 37 Die Baugenehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.

B 40 Bauaufsichtliche Abnahmen, außer vom Prüfstatiker geforderte, sind nicht erforderlich.

09.02 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung:

- 2 Übersichtsplan/pläne
- 1 Lageplan/pläne
- 3 Bauzeichnung(en)
- 1 Baubeschreibung(en)
- 1 Brandschutzkonzept
- 1 Berechnung(en)
- 1 statische Berechnung(en) mit Plänen
- 1 Prüfbericht vom 02.12.2019
- 1 Bauschild

Auf die Anzeigepflicht nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (Erdaufschlüsse) wird hingewiesen. Danach sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn anzuzeigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG sind einzuhalten. Im Rahmen der Bauarbeiten dürfen z. B. besetzte Vogelnester und Fledermausquartiere nicht beschädigt oder beseitigt werden. So sind z. B. Bäume mit Höhlen im Stamm oder in starken Ästen vor einer Fällung auch im Winter auf eine mögliche Besiedlung (z. B. durch Fledermäuse) zu untersuchen. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an die zuständige Naturschutzbehörde beim Landkreis Gifhorn.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden (§ 71 NBauO)

Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben bin ich gehalten, das zuständige Finanzamt von der o. a. Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Diese Amtshandlung ist gem. § 1 des Nds. Verwaltungskostengesetz in der zz. geltenden Fassung kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingelegt werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Ludwig

Anlage